
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0181

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss	27.05.2021	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Suchkreisinformation gemäß § 7a der 26. BImSchV zum Neubau einer Mobilfunksende- und Empfangsanlage in Heimerzheim

Beschlussvorschlag:

Der Betreiber wird aufgefordert, vorrangig die vorhandenen Anlagenkapazitäten innerhalb des Suchkreises vollumfänglich auszuschöpfen, insbesondere die Anlagen auf dem Grundstück der Bundespolizei. Gleichfalls sind mit dem Betreiber Gespräche zur Standortprüfung eines Mobilfunkstandortes auf dem gemeindeeigenen Grundstück Gemarkung Heimerzheim, Flur 8, Flurstück 363 (südwestlich des Parkplatzes der Schulsportanlage; Straße: Viehtrift) zu führen.

Die Ergebnisse der Standortprüfungen sind dem Ausschuss zur Beratung in einer seiner nächsten Sitzung vorzulegen. Dabei ist durch den Betreiber insbesondere darzustellen, aus welchen Gründen die vorhandenen Anlagenkapazitäten der übrigen Standorte innerhalb des Suchkreises für die angestrebten Zwecke nicht ausreichen.

Sachverhalt:

Gemäß § 7a der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) wird die Gemeinde um Stellungnahme und um Erörterung bezüglich der Neuerrichtung einer Mobilfunksende- und Empfangsanlage gebeten.

Der Sachverhalt ist dem anliegenden Schreiben vom 14.04.2021 zu entnehmen. Der Betreiber beabsichtigt die Neuerrichtung einer etwa 50 m hohen Anlage.

Die Gemeinde wird dem Mobilfunkbetreiber zunächst auffordern, die Kapazitäten vorhandener Mobilfunkstandorte anderer Betreiber auszuschöpfen.

Sofern die Kapazitäten jedoch nicht ausreichen, kann der Betreiber regelmäßig geeignete Standorte planen. Empfohlen wird daher mit dem Betreiber Gespräche bzw. Verhandlungen aufzunehmen und nötigenfalls -sofern keine zweckmäßigen Alternativen bestehen- eine geeignete gemeindeeigene Fläche für die Errichtung einer neuen Mobilfunkanlage vorzuschlagen.

Theoretisch geeignet wäre hierfür beispielsweise ein Standort südwestlich des Parkplatzes der Schulsportanlage (Straße: Viehtrift). Von Vorteil wären an diesem Standort u.a. die Geländehöhe sowie die ausreichenden Abstände zur Wohnbebauung. Eine etwa 50 m hohe Anlage muss zudem Abstandflächen von ca. 20 m um die Anlage einhalten, die dort gegeben wären. Über ggfls. sonstige Vorschläge sollte unter Berücksichtigung des gekennzeichneten Suchkreis in der Sitzung beraten werden.

Keine Erörterung mit dem Betreiber könnte ggfls. zur Folge haben, dass der Betreiber nach eigenen Vorgaben einen Alternativstandort sucht und die Gemeinde aus bauplanungsrechtlichen Gründen nicht mehr steuernd eingreifen kann.

Planungsrechtlich sind Mobilfunkanlagen nicht störende gewerbliche Anlagen. Damit sind sie u.a. in Wohn-, Dorf-, Misch- und Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässig. Daneben können Mobilfunkanlagen als fernmeldetechnische Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz BauNVO eingestuft werden, wenn sie der Versorgung der Baugebiete dienen. Außerdem ist die Errichtung einer Mobilfunkanlage im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB schon dann als privilegiert anzusehen, wenn eine geringfügige Verbesserung der Telekommunikationsversorgung zu erreichen ist. Insoweit kommen zahlreiche Alternativstandorte unter Einhaltung der Sicherheitsabstände sowie Abstandsflächen nach § 6 BauO NRW 2018 innerhalb des Suchkreise in Frage, die näher zur Wohnbebauung liegen.

Dem Planungs- und Verkehrsausschuss wird empfohlen gemäß Beschlussvorschlag zu entscheiden.